### Zweckvereinbarung zum überörtlichen Einsatz der Feuerwehr Eisenach als Stützpunktfeuerwehr für den Wartburgkreis

zwischen

dem Wartburgkreis, vertreten durch den Landrat, Herrn Dr. Kaspari dienstansässig: Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen

- Landkreis -

und

der Stadt Eisenach, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Brodhun dienstansässig: Markt 1, 99817 Eisenach

- Stadt -

Aufgrund der §§ 7 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 11.06.1992 (GVBI. S. 232), geändert durch das Gesetz vom 10.11.1995 (GVBI. S. 346), §§ 2 (1) Nr. 2 und 6 (1) Nr. 2 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 07.01.1992, geändert durch Gesetz vom 16.12.1996 (GVBI. S. 320), § 9 (2) Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 13.08.1992 (GVBI. S. 456) wird folgende Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis und der Stadt Eisenach zur Übertragung der Aufgaben einer Stützpunktfeuerwehr an die Berufsfeuerwehr Eisenach in Verbindung mit der Freiwilligen Feuerwehr Eisenach-Mitte zum überörtlichen Einsatz im Wartburgkreis geschlossen:

#### § 1 Gegenstand

- (1) Die bislang der Berufsfeuerwehr Eisenach in Verbindung mit der Freiwilligen Feuerwehr Eisenach-Mitte übertragenen Aufgaben einer Stützpunktfeuerwehr des Wartburgkreises werden nach Eintritt der Kreisfreiheit der Stadt Eisenach weiterhin zur Sicherstellung des überörtlichen Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Landkreis von der Berufsfeuerwehr Eisenach in Verbindung mit der Freiwilligen Feuerwehr Eisenach-Mitte nachfolgend Stützpunktfeuerwehr Eisenach genannt wahrgenommen.
- (2) Die Stützpunktfeuerwehr Eisenach verpflichtet sich, entsprechend dem zugewiesenen Ausrückebereich andere Feuerwehren des Landkreises zu unterstützen und wird zu Einsätzen des überörtlichen Brandschutzes sowie der

überörtlichen Allgemeinen Hilfe im Wege der Nachbarschaftshilfe herangezogen.

#### § 2 Ausrückebereich

(1) Innerhalb des Kreisgebietes des Wartburgkreises wird der Stützpunktfeuerwehr Eisenach folgender Ausrückebereich zugewiesen:

Der Ausrückebereich umfaßt das Territorium der Gemeinden Behringen, Craula, Reichenbach, Tüngeda, Wolfsbehringen, Krauthausen (außer OT Ütteroda), Lauchröden, Hörselberggemeinde (außer den OT Hastrungsfeld-Burla, Sättelstädt, Sondra und Kälberfeld) und die zugewiesenen Abschnitte auf den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen gemäß der vom Kreistag beschlossenen Ausrückeordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Stützpunktfeuerwehr hat zu gewährleisten, daß sie vorgenannte Einsatzorte im Ausrückebereich in der Regel innerhalb der Einsatzgrundzeit von 20 Minuten nach der Alarmierung der Stützpunktfeuerwehr erreicht und Hilfe leistet.

# § 3 Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen

- (1)Die Stützpunktfeuerwehr hat zur Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben den Mindestbedarf an Fahrzeugen und Ausrüstungen gemäß § 4 Abs. 3 und 4 sowie der Anlage 2 der Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung vorzuhalten bzw. anzuschaffen sowie zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Gefahren im notwendigen Umfang einzusetzen.
- (2) Bei Anforderung von Fahrzeugen der Stützpunktfeuerwehr Eisenach durch Einsatzleiter der Feuerwehr vor Ort bzw. durch die Leitstelle bei überörtlichen Einsätzen innerhalb des zugewiesenen Ausrückebereiches werden diese Fahrzeuge bereitgestellt und rücken aus.
- (3) Zu diesem Zweck wird durch die Stützpunktfeuerwehr Eisenach jederzeit die erforderliche Einsatzstärke und Besatzung vorgenannter Technik mit ausgebildeten Feuerwehrangehörigen sichergestellt.
- (4) Die Fahrzeuge werden am Standort der Feuerwache Eisenach, An der Feuerwache 6, 99817 Eisenach, vorgehalten.

# § 4 Kostenerstattung

(1) Die Stadt Eisenach trägt unabhängig davon wer die Einsatzleitung wahrnimmt oder die Maßnahme angeordnet hat alle Personal- und Sachkosten für Einsätze und Übungen innerhalb des zugewiesenen Ausrückebereiches. Hierzu zählen u.a. auch die Kosten der Vorhaltung der Feuerwehrtechnik einschließlich Unterstellung und Wartung sowie die Kosten für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.

00.37.04

(2) Zur Unterstützung der nach dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben gewährt der Landkreis nach Maßgabe der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Wartburgkreises für die Förderung des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes - Neufassung - vom 17.10.1997 Zuwendungen für nachfolgende Feuerwehrfahrzeuge:

Fahrzeug	Festbetrag
Löschfahrzeug 8/6	65.000,00 DM
Löschfahrzeug 16/12	97.000,00 DM
Tanklöschfahrzeug 16/24	60.000,00 DM
Tanklöschfahrzeug 24/50	112.500,00 DM
Drehleiter mit Korb 23-12	207.500,00 DM
Rüst- und Gerätewagen 1	82.500,00 DM
Schlauchwagen 2000 Tr	57.500,00 DM

#### § 5 Einsatzleitung

- (1) Die Einsatzleitung hat der zuerst an der Einsatzstelle eintreffende örtliche Einheitsführer (Gruppenführer, Wehrführer, Ortsbrandmeister).
- (2) Bei dringendem öffentlichen Interesse ist die Einsatzleitung durch den Einsatzleiter der Kräfte der Stützpunktfeuerwehr Eisenach zu übernehmen. Der Einsatzleiter der Kräfte der Stützpunktfeuerwehr Eisenach ist in einem solchen Fall den vor Ort bereits tätigen Kräften der Freiwilligen Feuerwehren weisungsbefugt.
- (3) Die Alarmierung zum Einsatz erfolgt über die Leitstelle auf Anforderung des zuständigen Einsatzleiters bzw. dem vom Landrat Beauftragten.

### § 6 Zusammenarbeit

Der Landkreis und die Stadt stimmen ihre Alarm- und Einsatzpläne miteinander ab. Der Stadt Eisenach werden durch den Landkreis für den im § 2 bezeichneten Ausrückebereich nachfolgende Unterlagen zur Verfügung gestellt und ständig aktualisiert:

- Feuerwehrpläne zu Objekten mit Brandmeldeanlagen,
- Löschwasserentnahmepläne,
- Gemeindekarten mit Straßenverzeichnis.

### § 7 Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum 31.12. eines Jahres erfolgen (ordentliche Kündigung) oder aus wichtigem Grund mit einer Frist von 3 Monaten (außerordentliche Kündigung). Die Kündigung soll begründet werden.

## § 8 Vertragsanpassung, Schlichtung

- (1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhaltes dieser Zweckvereinbarung maßgebend sind, seit Abschluß so wesentlich geändert, daß einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung des Inhaltes der Zweckvereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Partei nicht zuzumuten ist, die Zweckvereinbarung kündigen.
- (2) Für Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, wird die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen. Für den Fall, dass das Ergebnis der Schlichtung nicht anerkannt wird, ist der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

#### § 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung oder Teile von Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der anderen Vorschriften hiervon unberührt. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und/oder ersetzende Regelung erfolgen, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszweckes entspricht oder am nächsten kommt.

#### § 10 In - Kraft - Treten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie wird am 01.02.1999 wirksam.

Bad Salzungen, 15.04.1999 Wartburgkreis

Eisenach, 05.02.1999 Stadt Eisenach

gez. Dr. Kaspari

(Siegel)

gez. Dr. Brodhun (Siegel)

Die Veröffentlichung der Zweckvereinbarung und deren Genehmigung, Aktenzeichen 204.11-1453-02/98-WAK, erfolgte im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 27/1999 S. 1544 vom 05. Juli 1999.

